

EINLADUNG

zur ordentlichen Hauptversammlung 2017
der GRAMMER AG



DIE WICHTIGSTEN KENNZAHLEN

GRAMMER KONZERN NACH IFRS

IN MIO. EUR

	2016	2015
Konzernumsatz	1.695,5	1.425,7
Umsatz Automotive	1.270,8	1.008,1
Umsatz Seating Systems	473,6	458,4
Gewinn- und Verlustrechnung		
EBITDA	120,2	83,2
EBITDA-Rendite (in %)	7,1	5,8
EBIT	73,0	42,7
EBIT-Rendite (in %)	4,3	3,0
Operatives EBIT	68,1	39,0
Ergebnis vor Steuern	62,7	35,7
Ergebnis nach Steuern	45,2	23,8
Bilanz		
Bilanzsumme	1.050,6	992,1 ²
Eigenkapital	271,2	253,4
Eigenkapitalquote (in %)	26	26
Nettofinanzverbindlichkeiten	139,1	155,5
Gearing (in %)	51	61
Investitionen (ohne Unternehmenserwerb)	56,2	47,9
Abschreibungen	47,2	40,5
Mitarbeiter (31. Dezember)	12.250	11.397
Aktienkennzahlen		
Kurs (Xetra-Schlusskurs in EUR)	47,55	27,32
Marktkapitalisierung (in Mio. EUR)	548,9	315,4
Dividende je Aktie (in EUR)	1,30 ¹	0,75
Ergebnis je Aktie (in EUR)	4,01	2,10

¹ Vorschlag.

² Anpassung Vorjahreswerte gem. IFRS 3.49, siehe Anhangangabe 4. Unternehmenszusammenschlüsse.

GRAMMER AKTIENGESELLSCHAFT AMBERG

WERTPAPIER-KENN-NUMMER: 589540

ISIN: DE0005895403

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft
zu der am

Mittwoch, 24. Mai 2017, 10.00 Uhr,

im

ACC – Amberger Congress Centrum,
Schießstätteweg 8,
92224 Amberg,

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

TAGESORDNUNG

1 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der GRAMMER AG und des gebilligten Konzernabschlusses, des Lageberichts der GRAMMER AG und des GRAMMER Konzerns, des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2016

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt 1 wird nicht erfolgen. § 175 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz (AktG) sieht lediglich vor, dass der Vorstand die Hauptversammlung u. a. zur Entgegennahme des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts und bei einem Mutterunternehmen auch zur Entgegennahme des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts einzuberufen hat. Gemäß §§ 175 Abs. 2, 176 Abs. 1 Satz 1 AktG hat der Vorstand der Hauptversammlung u. a. den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Bericht des Aufsichtsrats, den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns und – bei börsennotierten Gesellschaften – einen erläuternden Bericht zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 Handelsgesetzbuch (HGB) sowie bei einem Mutterunternehmen auch den Konzernabschluss, den Konzernlagebericht und den Bericht des Aufsichtsrats hierüber zugänglich zu machen.

2 Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns zum 31. Dezember 2016

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, aus dem Bilanzgewinn der GRAMMER AG zum 31. Dezember 2016 in Höhe von EUR 51.245.730,33

- a) einen Betrag von EUR 14.579.011,20 zur Zahlung einer Dividende von EUR 1,30 je dividendenberechtigter Stückaktie zu verwenden und
- b) den verbleibenden Betrag von EUR 36.666.719,13 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der vorstehende Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt, dass die Gesellschaft im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 330.050 Stück eigene Aktien hält, die nicht dividendenberechtigt sind. Bis zur Hauptversammlung kann sich die Anzahl der dividendenberechtigten Stückaktien verändern. In diesem Fall wird der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Gewinnverwendungsvorschlag unterbreitet werden, der unverändert eine Ausschüttung von EUR 1,30 je dividendenberechtigter Stückaktie vorsieht.

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG in der ab 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, das heißt am 29. Mai 2017, fällig.

3 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2016

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

4 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2016

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

5 Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers sowie des Zwischenabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2017

Der Aufsichtsrat schlägt, gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses, vor, die

ERNST & YOUNG GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Nürnberg

zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 sowie zum Prüfer für die etwaige prüferische Durchsicht des im Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2017 enthaltenen verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts zu wählen.

Bericht des Vorstands über die Ausnutzung der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 28. Mai 2014 zur Ausgabe von Pflichtwandelschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Februar 2017

Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 28. Mai 2014 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 27. Mai 2019 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Options- oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 300.000.000,00 (in Worten: dreihundert

Millionen Euro) mit einer Laufzeit von längstens 20 Jahren (im Folgenden gemeinsam „**Schuldverschreibungen**“) zu begeben und den Inhabern von Optionsanleihen Optionsrechte bzw. den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte für bis zu 5.772.337 (in Worten: fünf Millionen siebenhundertzweiundsiebzigtausenddreihundertsiebenunddreißig) neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 14.777.182,72 (in Worten: vierzehn Millionen siebenhundertsevenundsiebzigtausend einhundertzweiundachtzig Euro und zweiundsiebzig Cent) nach näherer Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen zu gewähren. Für die Schuldverschreibungen sowie die damit verbundenen Wandlungs- und Optionsrechte können unterschiedliche Laufzeiten vereinbart werden. Die Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen können auch eine Options- oder Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt vorsehen.

Der Vorstand ist insbesondere ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf gegen Barzahlung ausgegebene Schuldverschreibungen auszuschließen, sofern der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen ihren nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten hypothetischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gilt jedoch nur für Schuldverschreibungen mit einem Options- bzw. Wandlungsrecht oder einer Options- bzw. Wandlungspflicht auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen darf, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung.

Wegen der weiteren Einzelheiten dieser Ermächtigung wird auf den Hauptversammlungsbeschluss vom 28. Mai 2014 verwiesen.

Zur Bedienung der Schuldverschreibungen wurde ein bedingtes Kapital geschaffen. Gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft ist das Grundkapital um bis zu EUR 14.777.182,72 (in Worten: vierzehn Millionen siebenhundertsevenundsiebzigtausend einhundertzweiundachtzig Euro und zweiundsiebzig Cent) durch Ausgabe von bis zu 5.772.337 (in Worten: fünf Millionen siebenhundertzweiundsiebzigtausend dreihundertsiebenunddreißig) neuen auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien mit Gewinnanteilberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht („**Bedingtes Kapital 2014/I**“). Die bedingte

Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Gläubiger von Schuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 28. Mai 2014 unter Tagesordnungspunkt 8 von der Gesellschaft ausgegeben werden. Sie wird nur insoweit durchgeführt, wie von Wandlungsrechten aus den vorgenannten Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden.

Die Gesellschaft hat am 14. Februar 2017 unter teilweiser Ausnutzung der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 28. Mai 2014 unbesicherte, nicht nachrangige Pflichtwandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 60.000.000,00 (nachstehend zusammen **„Pflichtwandelschuldverschreibungen 2017“**), eingeteilt in Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 100.000,00, die in neue und/oder bestehende auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gewandelt werden können, begeben. Die Pflichtwandelschuldverschreibungen 2017 wurden an die JAP Capital Holding GmbH begeben. Das Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft zum Bezug der Pflichtwandelschuldverschreibungen 2017 wurde mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen.

Die Pflichtwandelschuldverschreibungen 2017 wurden zu 100 % ihres Nennbetrages ausgegeben. Die Laufzeit endet am 14. Februar 2018. Nach Ablauf der Laufzeit werden die ausstehenden Pflichtwandelschuldverschreibungen 2017 zwingend in Aktien der Gesellschaft gewandelt, soweit der Anleihegläubiger nicht bereits zuvor sein Wandlungsrecht ausübt. Der Zinssatz beträgt 1,625 % p. a. Der anfängliche Wandlungspreis beträgt EUR 56,4734 je Aktie.

Die Gesellschaft hat von der in § 221 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gesetzlich vorgesehenen und in der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 28. Mai 2014 gewährten Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses Gebrauch gemacht. Die Voraussetzungen für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre lagen nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats vor:

Die Pflichtwandelschuldverschreibungen 2017 werden anfänglich in bis zu 1.062.447 neue und/oder bestehende auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft wandelbar sein. Dies entspricht einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von etwa 9,2 % des Grundkapitals, bezogen sowohl auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung als auch auf den Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung. Die in der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 28. Mai 2014 vorgesehene Volumenbegrenzung von nicht mehr

als 10 % des Grundkapitals für Aktien, auf die die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre begebenen Pflichtwandelschuldverschreibungen 2017 ein Wandlungsrecht gewähren, wurde somit eingehalten.

Auch die Vorgaben der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 28. Mai 2014 in Bezug auf die Festsetzung des Ausgabepreises der Pflichtwandelschuldverschreibungen 2017 wurden erfüllt. Der Vorstand ist nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabepreis der Pflichtwandelschuldverschreibungen 2017 den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Pflichtwandelschuldverschreibungen 2017 nicht wesentlich im Sinne der §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Dies wurde durch ein entsprechendes Gutachten der emissionsbegleitenden Bank bestätigt.

Durch die Preisfestsetzung nahe dem theoretischen Marktwert der Pflichtwandelschuldverschreibungen 2017 und der Wandelbarkeit der Pflichtwandelschuldverschreibungen 2017 in Aktien der Gesellschaft in einem auf 9,2 % des Grundkapitals begrenzten Umfang wurden die Interessen der Aktionäre angemessen berücksichtigt. Denn im Hinblick auf den liquiden Börsenhandel haben die Aktionäre grundsätzlich die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung an der Gesellschaft über einen Zukauf über die Börse zu vergleichbaren Bedingungen aufrechtzuerhalten. Eine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Anteilsbesitzes der Aktionäre war mit der Begebung der Pflichtwandelschuldverschreibungen 2017 nicht verbunden.

Die Begebung der Pflichtwandelschuldverschreibungen 2017 an die JAP Capital Holding GmbH war und ist ferner im besonderen Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Die JAP Capital Holding GmbH ist eine Tochtergesellschaft der JAP Capital Limited (Wanchai, Hong Kong), die wiederum eine Tochtergesellschaft der Wing Sing International Co., Ltd. mit Sitz in Samoa („**Wing Sing**“) ist, die ein mit der Ningbo Jifeng Auto Parts Co., Ltd. mit Sitz in Ningbo, China („**Jifeng**“) verbundenes Unternehmen ist. Jifeng ist auf die Herstellung von Kopfstützen, Armlehnen und Türarmlehnen für Automobilhersteller spezialisiert. Die Auswahl von Jifeng war das Ergebnis eines ausführlichen und detaillierten Prozesses zur Suche eines geeigneten strategischen Partners in China, der über einen längeren Zeitraum erfolgte.

Die Gesellschaft, Wing Sing und Jifeng haben einen Letter of Intent mit der Zielrichtung geschlossen, eine strategische Partnerschaft

zwischen Jifeng und der Gesellschaft durch den Abschluss eines Joint Ventures im Bereich Automotive in China zu begründen und den Investor als neuen wesentlichen Aktionär der Gesellschaft zu gewinnen. Im Rahmen der künftigen strategischen Kooperation in China ist beabsichtigt, dass sich Jifeng im Wege eines Joint Ventures an Tochtergesellschaften der GRAMMER AG in China als Gesellschafter beteiligt. Durch die geplante Zusammenarbeit sollen die beiden Unternehmen ihre Präsenz im wichtigen chinesischen Markt weiter ausbauen können und sich gemeinsam einen besseren Zugang zu lokalen und internationalen Herstellern erschließen. Der chinesische Automarkt stellt als größter und am schnellsten wachsender Automarkt der Welt für die GRAMMER AG ein besonderes Potential dar. Gemessen am globalen Umsatz im Automotiv Segment macht die Gesellschaft im chinesischen Automarkt derzeit jedoch lediglich 15 % Umsatz. Nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats wird die Partnerschaft mit Jifeng der Gesellschaft einen wesentlich breiteren Zugang zum chinesischen Markt eröffnen. Die Parteien haben sich bereits im Rahmen eines Memorandum of Understanding (MoU) auf wichtige Parameter einer künftigen strategischen Kooperation im chinesischen Markt geeinigt.

Durch die Platzierung der Pflichtwandelschuldverschreibungen 2017 bei einem mit Jifeng verbundenen Unternehmen wird das Fundament für den Ausbau einer gemeinsamen strategischen Kooperation mit Jifeng im chinesischen Markt begründet. Darüber hinaus führt die Begebung der Pflichtwandelschuldverschreibungen 2017 aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats zu der Gewinnung eines wesentlichen strategischen Aktionärs, der die Fortsetzung der erfolgreichen Unternehmensstrategie der Gesellschaft auf Aktionärsenebene unterstützen und absichern wird. Aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats ist daher die Begebung der Pflichtwandelschuldverschreibungen 2017 an die JAP Capital Holding GmbH und der damit verbundene Bezugsrechtsausschluss durch das Unternehmensinteresse der Gesellschaft gerechtfertigt.

Die Emission der Pflichtwandelschuldverschreibungen 2017 stellt eine im Unternehmensinteresse liegende Finanzierungsform dar. Die Ausgestaltung des Finanzinstruments als eine Wandelschuldverschreibung mit einer Pflichtwandelung spätestens bei Laufzeitende führt zu einer Stärkung der Eigenkapitalquote und damit zu einer Optimierung der Bilanzstruktur der Gesellschaft. Dies dient der Absicherung des Investment Grades und damit der Gewährleistung einer weiterhin vorteilhaften und flexiblen Finanzierung der GRAMMER AG über den Kapitalmarkt. Gleichzeitig ermöglicht diese Stärkung der finanziellen Flexibilität, auch zukünftig die erfolgreiche anorganische Wachstumsstrategie des GRAMMER Konzerns fortsetzen zu können.

Der Bruttoemissionserlös aus der Begebung der Pflichtwandel-schuldverschreibungen 2017 beträgt EUR 60.000.000,00. Die Gesellschaft wird den Nettoerlös der Emission im Sinne ihrer strategischen Zielsetzungen und für allgemeine Unternehmens-zwecke verwenden. Durch die Begebung der Pflichtwandel-schuldverschreibungen 2017 soll insbesondere das Eigenkapital der Gesell-schaft gestärkt werden, um das geplante strategische Wachstum des GRAMMER Konzerns im In- und Ausland finanzieren zu können. In Ergänzung zum organischen Wachstum hat der GRAMMER Konzern bereits seit mehreren Jahren gezielt Akquisitionen zur Erweiterung von Produktportfolio und Technologie in den Kernproduktsegmen-ten durchgeführt und damit seine technologische Wettbewerbs-fähigkeit entscheidend komplementiert. Mit dem Erwerb der REUM Gruppe in 2015 wurde das Produktportfolio um innovative Interieur-produkte erweitert und wertvolle Expertise in wichtigen Prozessen wie high-end Oberflächen- und Spritzgusstechnologie erworben. Um diese erfolgreiche anorganische Wachstumsstrategie fort-zusetzen, wird das durch die Pflichtwandel-schuldverschreibungen 2017 gesicherte Eigenkapital gezielt eingesetzt um Produktportfolio, Innovationskraft und Profitabilität des Konzerns weiter auch an-organisch gezielt regional sowie international zu stärken.

Unter anderem plant die Gesellschaft, die finanziellen Mittel aus der Begebung der Pflichtwandel-schuldverschreibungen 2017 wie folgt zu verwenden:

- Akquisitionen im Bereich Elektronik, um die dies-bezüglichen technologischen Fähigkeiten des GRAMMER Konzerns zu stärken und somit die erfolgreiche Zukunft des Unternehmens vor dem Hintergrund des wachsenden Einflusses der Elektronik auf den Automobilmarkt zu sichern, sowie in den Bereichen von Produktportfolio-erweiterungen und der Stärkung der weiteren globalen Präsenz, insbesondere in Nordamerika;
- Bau eines neuen Entwicklungszentrums und Umzug der Konzernzentrale zur Steigerung der Effizienz;
- Gründung eines F&E-Gemeinschaftsunternehmens, um Know-how und Effizienz im Entwicklungsbereich bei Design, Konstruktion und Projektkoordination zu erhöhen.

Aus den vorstehenden Erwägungen war der unter Beachtung der Vorgaben der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 28. Mai 2014 vorgenommene Bezugsrechtsausschluss insgesamt sachlich gerechtfertigt.

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

1 Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 22 der Satzung der Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Anteilsbesitzes zur Hauptversammlung anmelden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, das ist der 3. Mai 2017, 00.00 Uhr („Nachweisstichtag“), beziehen. Er ist durch Bestätigung des depotführenden Instituts in Textform (§ 126b BGB) zu erbringen. Die Bestätigung muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Die Anmeldung und der Nachweis des Aktienbesitzes müssen der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 17. Mai 2017 unter folgender Adresse zugehen:

GRAMMER AG
c/o Deutsche Bank AG
Securities Production
General Meetings
Postfach 20 01 07
60605 Frankfurt am Main

Telefax: +49 69 12012-86045
E-Mail: WP.HV@db-is.com

Bedeutung des Nachweisstichtags

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den besonderen Nachweis des Aktienbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Aktienbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Aktienbesitzes einher. Auch im Fall der (vollständigen oder teilweisen) Veräußerung des Aktienbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Aktienbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich; d. h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Erwerbe und Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Wer etwa zum Nachweisstichtag nicht Aktionär ist, aber noch vor

der Hauptversammlung Aktien erwirbt, ist nicht teilnahme- und stimmberechtigt. Der Nachweisstichtag hat auch keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

2 Bevollmächtigung

a) Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Auch in diesem Fall sind eine fristgemäße Anmeldung sowie der Nachweis des Aktienbesitzes erforderlich. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, ist die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG berechtigt, eine oder mehrere von ihnen zurückzuweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform.

Die Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine der in § 135 AktG genannten gleichgestellten Institutionen oder Person mit der Stimmrechtsausübung bevollmächtigen wollen, weisen wir darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigende Institution oder Person möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangt, weil diese gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten muss. Wir bitten daher die Aktionäre, sich in diesem Fall mit dem zu Bevollmächtigen über die Form der Vollmacht abzustimmen.

Der Nachweis der Bevollmächtigung kann am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten am Versammlungsort erbracht werden. Ferner kann der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bzw. der Widerruf der Bevollmächtigung an die folgende Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse übermittelt werden:

GRAMMER AG
– Hauptversammlung –
Georg-Grammer-Str. 2
92224 Amberg

Telefax: +49 9621 66-32000
E-Mail: hv@grammer.com

b) Verfahren für die Stimmabgabe durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären weiter an, sich von weisungsgebundenen Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft vertreten zu lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Zur Bevollmächtigung kann das Formular verwendet werden, das den Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt wird. Ein Formular steht auch unter www.grammer.com im Bereich Investor Relations und Hauptversammlung zum Download zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass auch zur Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter eine ordnungsgemäße Anmeldung und der Nachweis des Aktienbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich sind. Die Vollmacht und die Weisungen an die Stimmrechtsvertreter im Vorfeld der Hauptversammlung sollen bis zum 23. Mai 2017, 24.00, an die folgende Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse übermittelt werden:

GRAMMER AG
 – Hauptversammlung –
 Georg-Grammer-Str. 2
 92224 Amberg

Telefax: +49 9621 66-32000
 E-Mail: hv@grammer.com

Darüber hinaus bieten wir form- und fristgerecht angemeldeten und in der Hauptversammlung erschienenen Aktionären an, die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch in der Hauptversammlung mit der Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen.

3 Verfahren für die Stimmabgabe bei Briefwahl

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihre Stimmen durch Briefwahl abgeben. Hierzu kann das auf der Eintrittskarte abgedruckte Formular verwendet werden. Das Briefwahlformular erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte, welche nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung zugeschickt wird. Ein Formular steht spätestens ab dem Nachweisstichtag (vgl. Abschnitt „1 Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts“) auch unter www.grammer.com im

Bereich Investor Relations und Hauptversammlung zum Download zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass auch zur Abgabe von Briefwahlstimmen eine ordnungsgemäße Anmeldung und der Nachweis des Aktienbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich sind.

Briefwahlstimmen können bis zum 23. Mai 2017, 24.00 Uhr, unter der vorgenannten, im Abschnitt „2 a) Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten“ angegebenen Adresse erteilt, geändert oder widerrufen werden. Die persönliche Teilnahme an der Hauptversammlung gilt ebenfalls als Widerruf bereits abgegebener Briefwahlstimmen.

Weitere Einzelheiten können die Aktionäre den Hinweisen auf dem mit der Eintrittskarte übersandten bzw. auf der Internetseite verfügbaren Formular entnehmen.

4 Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 AktG

a) Ergänzung der Tagesordnung (§ 122 Abs. 2 AktG)

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals, das entspricht im Zeitpunkt der Einberufung 577.234 Aktien, oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreichen (dies entspricht im Zeitpunkt der Einberufung 195.313 Aktien), können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Tagesordnungsergänzungsverlangen müssen der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung, also bis zum 23. April 2017, 24.00 Uhr, unter folgender Adresse zugehen:

An den Vorstand der GRAMMER AG
 – Hauptversammlung –
 Georg-Grammer-Str. 2
 92224 Amberg

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter der Internetadresse www.grammer.com im Bereich Investor Relations und Hauptversammlung bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

b) Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge (§ 126 Abs. 1, § 127 AktG)

Jeder Aktionär ist gemäß § 126 Abs. 1 AktG berechtigt, Gegenanträge zu den Beschlussvorschlägen zu den Tagesordnungspunkten zu übersenden. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Sollen die Gegenanträge von der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, sind sie spätestens 14 Tage vor der Versammlung, d.h. spätestens bis zum 9. Mai 2017, 24.00 Uhr, an folgende Adresse zu richten:

GRAMMER AG
– Hauptversammlung –
Georg-Grammer-Str. 2
92224 Amberg

Telefax: +49 9621 66-32000
E-Mail: hv@grammer.com

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht zugänglich gemacht.

Vorbehaltlich § 126 Abs. 2 und 3 AktG werden wir zugänglich zu machende Gegenanträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs und der Begründung sowie etwaige Stellungnahmen der Verwaltung hierzu im Internet unter www.grammer.com im Bereich Investor Relations und Hauptversammlung veröffentlichen.

Diese Regelungen gelten gemäß § 127 AktG für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder zur Wahl von Abschlussprüfern sinngemäß. Solche Vorschläge müssen jedoch nicht begründet werden. Zusätzlich zu den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Gründen braucht der Vorstand einen Wahlvorschlag unter anderem auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Kandidaten enthält.

Gegenanträge und Wahlvorschläge sind nur dann gestellt, wenn sie während der Hauptversammlung gestellt werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge und Wahlvorschläge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten auch ohne vorherige und fristgerechte Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

c) Auskunftsrecht (§ 131 Abs. 1 AktG)

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär oder Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und ein gesetzliches Auskunftsverweigerungsrecht nicht besteht. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen. Unter den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Voraussetzungen darf der Vorstand die Auskunft verweigern.

Nach § 24 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des Rede- oder Fragebeitrags zu den Tagesordnungspunkten sowie des Rede- oder Fragebeitrages einzelner Aktionäre angemessen festsetzen.

Weitergehende Erläuterungen zu den Antragsrechten (§§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 Abs. 1 AktG) und Auskunftsrechten (§ 131 Abs. 1 AktG) der Aktionäre können im Internet unter www.grammer.com im Bereich Investor Relations und Hauptversammlung eingesehen werden.

d) Unterlagen

Folgende Informationen sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.grammer.com im Bereich Investor Relations und Hauptversammlung zugänglich und liegen in der Hauptversammlung aus:

- Der Inhalt dieser Einberufung,
- Bericht des Vorstands über die Ausnutzung der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 28. Mai 2014 zur Ausgabe von Pflichtwandelschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Februar 2017,
- die Erläuterung, wenn zu einem Gegenstand der Tagesordnung kein Beschluss gefasst werden soll,
- die der Versammlung zugänglich zu machenden Unterlagen,
- die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung,
- die Formulare, die für die Erteilung einer Vollmacht und die Erteilung von Briefwahlstimmen verwendet werden können (Verfügbarkeit spätestens ab dem Nachweisstichtag (s. o.)),
- nähere Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre: Ergänzung der Tagesordnung, Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge, Auskunftsrecht.

5 Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft ist im Zeitpunkt der Einberufung eingeteilt in 11.544.674 nennwertlose Stückaktien mit ebenso vielen Stimmrechten. Es bestehen also 11.544.674 Stimmrechte. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung 330.050 Stück eigene Aktien. Hieraus stehen ihr keine Stimmrechte zu.

Amberg, im April 2017

Der Vorstand

ORGANISATORISCHE HINWEISE

ÖFFNUNG DES VERSAMMLUNGSGEBÄUDES

Mittwoch, 24. Mai 2017, 09.00 Uhr

BESTELLSERVICE

Gerne senden wir Ihnen den aktuellen Geschäftsbericht der GRAMMER AG, weitere Exemplare dieser Einladung sowie Unterlagen zum Tagesordnungspunkt 1 kostenlos zu. Bestellungen können Sie über die umseitig genannte Kontaktadresse schriftlich, per Telefon oder E-Mail an uns richten.

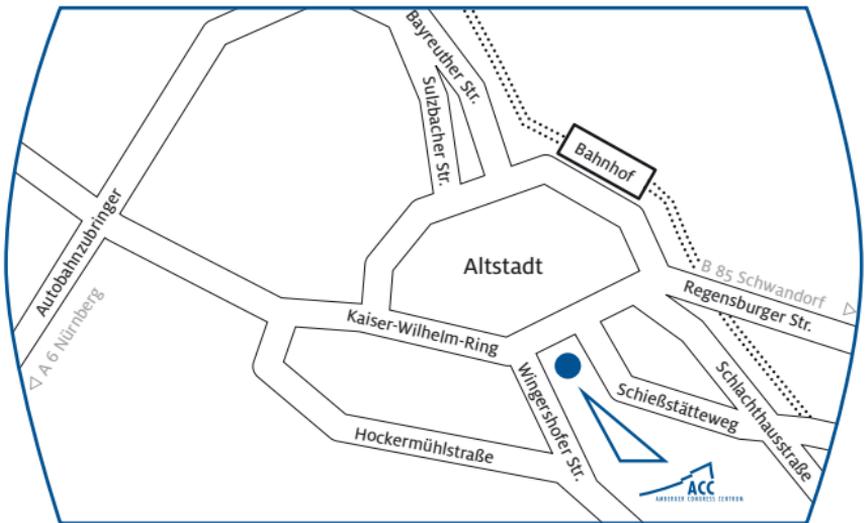
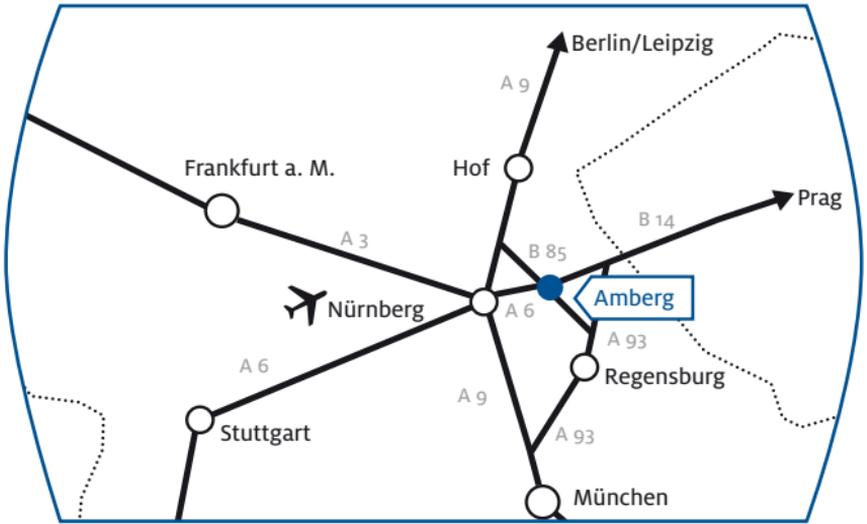
Weitere Informationen stehen Ihnen auf unserer Internetseite unter der Rubrik „Investor Relations“ zur Verfügung. Dort liegen für Sie unter anderem Geschäfts- und Zwischenberichte zum Download bereit. Darüber hinaus bieten wir Ihnen die Möglichkeit, Unternehmensnachrichten regelmäßig per E-Mail zu erhalten. Um diesen kostenlosen Informationsservice zu nutzen, registrieren Sie sich einfach auf unserer Onlinepräsenz.

KOSTENLOSE PARKPLÄTZE

Für die Besucher der Hauptversammlung stehen kostenfreie Pkw-Stellplätze in der Parkgarage „Kurfürstenbad“ am ACC zur Verfügung.

ANFAHRT

ACC – Amberger Congress Centrum
Schießstätteweg 8
92224 Amberg



GRAMMER AG

Georg-Grammer-Straße 2
92224 Amberg
Telefon 0 96 21 66 0

www.grammer.com